

Erläuterungsbericht
zum
Brandschutzbedarf
der
Gemeinde Schkopau

Bearbeitungsstand: 31. Mai 2016

Ersteller: Gemeindeverwaltung Schkopau
Schulstraße 18
06258 Schkopau

Hinweis

Die vorliegende Planung zum Brandschutzbedarf darf nur ungekürzt vervielfältigt werden.

Veröffentlichungen sowie die Verwendung von Textteilen bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Genehmigung des Verfassers.

Die Planung zum Brandschutzbedarf umfasst 42 Seiten und 6 Anlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die im vorliegenden Brandschutzbedarfsplan getroffenen Aussagen und die empfohlenen Maßnahmen im Sinne einer Einzelfallbeurteilung nur für das zu bewertende Territorium der Gemeinde Schkopau gelten.

Eine Anwendung auf andere Städte oder Gemeinden ist nicht zulässig.

Der nachfolgend angeführte Textteil beruht auf den Feststellungen, Erklärungen und Ausführungen des Brandschutzbedarfsplanes aus 2012.

Eingeflossen sind des Weiteren die Zuarbeiten der einzelnen Ortschaften und der Ortsfeuerwehren der Gemeinde Schkopau.

Inhaltsverzeichnis

1	VORWORT	4
2	EINLEITUNG	5
3	ZIEL UND INHALT DES BEDARFSPLANES	6
4	DARSTELLUNG DER AUFGABEN DER FEUERWEHR	8
4.1	Pflichtaufgaben (Kernaufgabe)	8
4.2	Weitere Aufgaben (§ 2 Abs. 2 und 3 BrSchG LSA)	8
5	ALLGEMEINE ANGABEN / INFORMATIONEN ZUR GEMEINDE	9
6	GEFÄHRDUNGSPOTENTIALE	12
6.1	allgemeines Risiko	12
6.2	besonderes Risiko	14
7	SCHUTZZIELFESTLEGUNG	15
8	SOLL - STRUKTUR	20
8.1	Ermittlung der erforderlichen Standorte an Feuerwehrrhäusern	20
8.2	Ermittlung der Grundausstattung in den Einsatzbereichen der erforderlichen Standorte	26
8.3	Ermittlung der Ausrüstung der Standorte nach den besonderen Risiken ...	27
8.4	Festlegung der notwendigen Personalstruktur	31
9	IST – STRUKTUR	33
9.1	Feuerwehrrhäuser	33
9.2	Ausrüstung	33
9.3	Personal	34
10	ERFORDERLICHE MASSNAHMEN	36
10.1	erforderliche materiell-technische Maßnahmen	36
10.2	erforderliche personelle / organisatorische Maßnahmen	39
11	BERICHTSWESEN	40
12	FORTSCHREIBUNG	40
12.1	wesentliche Änderungen	41
13	ANHÄNGE / ANLAGEN	42

1 VORWORT

Aufgrund des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – Brandschutzgesetz (BrSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl.LSA S. 190) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341), ist die Gemeinde als Träger des Brandschutzes sachlich zuständig für die Aufstellung, Ausrüstung, Unterhaltung und den Einsatz einer den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähigen Feuerwehr.

Nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 3 MindAusrVO-FF vom 13. Juli 2009 (GVBL.LSA S. 376) ist zur Ermittlung der erforderlichen Ausrüstung für eine leistungsfähige öffentliche Feuerwehr eine Risikoanalyse zu erstellen, der Brandschutzbedarf zu ermitteln und dieser unter Beteiligung der Feuerwehr aller 2 Jahre fortzuschreiben.

Als leistungsfähig gilt die Freiwillige Feuerwehr einer Einheits- oder Verbandsgemeinde, wenn Sie die gemäß Risikoanalyse notwendige Ausrüstung einsatzbereit vorhält und die notwendigen Funktionen jederzeit besetzt werden können.

(MindAusrVO-FF § 1 Abs. 4)

2 EINLEITUNG

Die Erstellung der Unterlagen zur Fortschreibung der Risikoanalyse und der Neubestimmung des Brandschutzbedarfs erfolgte im Zusammenwirken der Gemeindeverwaltung Schkopau und den in der Einheitsgemeinde wirkenden Ortsfeuerwehren.

Bei der Überprüfung und Neuermittlung des Brandschutzbedarfs wurden insbesondere die geänderten Angaben zur

1. Einwohnerzahl und Fläche der Gemeinde,
2. die Art und Nutzung der Gebäude,
3. die Art der Betriebe und Anlagen mit erhöhtem Brandrisiko,
4. die Schwerpunkte für die technische Hilfeleistung, auch unter Berücksichtigung von möglichen Einsätzen mit gefährlichen StOfwfen und Gütern,
5. die geographische Lage und Besonderheiten der Gemeinde,
6. die Löschwasserversorgung,
7. die Erreichbarkeit des Einsatzortes

sowie die geänderte Leistungsfähigkeit einzelner Ortsfeuerwehren (OF) berücksichtigt.

3 ZIEL UND INHALT DES BEDARFSPLANES

Der Brandschutzbedarfsplan für die Gemeinde Schkopau soll zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes der Bevölkerung im abwehrenden Brandschutz, der technischen Hilfe und für öffentliche Notstände im Territorium der Gemeinde eine Arbeitsgrundlage darstellen.

Für die Gemeinde Schkopau und deren Ortsteile werden in den folgenden Ausführungen die Besonderheiten des Gemeindegebietes, die Ausstattung und die Leistungsfähigkeit ihrer Feuerwehren neu bewertet und die daraus erforderlichen Maßnahmen bzw. Planungsänderungen veranlasst.

In einem ersten Schritt wird festgelegt, welche und in welchem Umfang Aufgaben im Brandschutz von der Feuerwehr erledigt werden sollen. Neben den im § 2 Abs. 1 und 2 des BrSchG genannten Aufgaben können durch die Gemeinde Schkopau der Feuerwehr weitere Aufgaben übertragen werden.

In einer allgemeinen Beschreibung des Gemeindegebietes (siehe Anlage 1 Teil A, Abschn. 1 bis 5) werden die charakteristischen Angaben der Gemeinde Schkopau, die für einen Feuerwehreinsatz relevant sein können, aufgeführt. Dazu gehören die geographische Lage, die topographischen Gegebenheiten, die Verkehrsinfrastruktur, Angaben über die Einwohner, die gewerblichen Schwerpunkte und Industriebauten, insbesondere Betriebe und Anlagen mit erhöhtem Brandrisiko, sowie Angaben zur Löschwasserversorgung im Gemeindegebiet.

Diese Angaben über die Gemeinde werden als Bestandteil der Risikoanalyse einer Gefährdungsbetrachtung unterzogen.

Neben dem allgemeinen Risiko (Standardszenario Brand), welches mit einer Grundausstattung der Feuerwehr abgedeckt ist, werden die besonderen Risiken in der Gemeinde Schkopau ermittelt, bei deren Eintritt ein Feuerwehreinsatz notwendig werden kann.

Damit in den weiteren Ausführungen die Anforderungen an die Feuerwehr definiert werden können, werden zunächst Schutzziele für die Gemeinde Schkopau festgelegt.

Über die Betrachtung der besonderen Risiken in der Gemeinde Schkopau wird die notwendige zusätzliche Ausrüstung ermittelt und den Standorten zugeordnet. Dabei werden die Ausrüstung der Feuerwehr der Nachbargemeinde sowie die nach § 3 Abs. 2 Ziff. 4 BrschG durch die Landkreise aufzustellenden Einheiten berücksichtigt.

Die Ausrüstung des Katastrophenschutzes wird in die Betrachtung nicht einbezogen.

Von der Ausstattung des Standortes und den Vorgaben zur Bewertung einer Feuerwehr als leistungsfähig, leiten sich die Personalstärke sowie die Anforderungen an das Personal ab.

In einem nächsten Schritt wird den Anforderungen an die Feuerwehr der IST-Zustand gegenübergestellt. Im Ergebnis dieses Vergleiches werden die Maßnahmen der Gemeinde Schkopau beschrieben, die erforderlich sind, um eine leistungsfähige Feuerwehr im Sinne der festgelegten Schutzziele zu unterhalten.

Mit dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Schkopau zum Brandschutzbedarf wird der „Umgang mit Risiken“ festgeschrieben und damit auch die finanziellen Erfordernisse für das Personal, die Ausrüstung und die Unterhaltung der Feuerwehr.

Der Brandschutzbedarfsplan ist anlassbezogen oder nach Neugliederungen zu überprüfen und fortzuschreiben.

4 DARSTELLUNG DER AUFGABEN DER FEUERWEHR

Die Aufgaben einer Feuerwehr sind im § 2 Abs. 1 BrSchG LSA aufgeführt.

Demzufolge obliegen den Gemeinden mit Ausnahme der Brandsicherheitsschau der Brandschutz und die Hilfeleistung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises, ohne weitere Spezifizierung.

4.1 Pflichtaufgaben (Kernaufgabe)

Als Aufgabe einer Feuerwehr im o. g. Sinn sind anzusehen:

- ⇒ Abwehrender Brandschutz
- ⇒ Hilfeleistung umfasst alle Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen, Tiere, Sachen und die Umwelt bei Unglücksfällen oder Notständen.

4.2 Weitere Aufgaben (§ 2 Abs. 2 und 3 BrSchG LSA)

Dies kann z. B. sein:

- öffentlicher Notstand - als ein Ereignis, bei dem gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder bedeutende Sachwerte oder in erheblichem Maß für die Umwelt drohen, die nicht allein durch polizeiliche Maßnahmen beseitigt oder verhindert werden können;
- Mitwirkung in Brandschutz-, oder ABC-Einheiten im Rahmen des Katastrophen- und Zivilschutzes nach Maßgabe des Landkreises
- Stellung von Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht oder bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet und der Veranstalter nicht in der Lage ist, eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache zu stellen;
- Aufklärung der Bevölkerung über das Verhalten bei Bränden, sachgerechten Umgang mit Feuer, das Verhüten von Bränden sowie der Möglichkeiten der Selbsthilfe;

- Mitwirkung bei der Erstellung und Fortschreibung von Brandschutzbedarfsplänen;
- Beteiligung bei der Erstellung und Fortschreibung der Alarm- und Ausrückordnung sowie Einsatzplänen für besonders gefährliche Objekte;
- Aus- und Fortbildung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehr;
- Durchführung von regelmäßigen Übungen unter Einbeziehung der Feuerwehren, der Leistungserbringer des Rettungsdienstes sowie der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes nach Maßgabe des § 2 Abs. 2, Ziff. 1. und 2 BrSchG LSA
- Gewährung von überörtlicher Hilfe nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 BrSchG LSA

5 ALLGEMEINE ANGABEN / INFORMATIONEN ZUR GEMEINDE

Die Gemeinde Schkopau umfasst eine Fläche von ca. 91 km² und hat derzeit ca. 11.184 Einwohner (**Stichtag 31.12.2015**). Zur Gemeinde Schkopau gehören 12 Ortschaften. Diese gliedern sich auf in 27 Ortsteile.

Die Gemeinde verfügt lt. den Angaben aus dem Abschn. A der Risikoanalyse (Anlage 1) sowohl über Gewerbe- bzw. Industriegebiete, größere Wohngebiete als auch über Gebäude besonderer Art oder Nutzung.

Die Ortsteile der Gemeinde Schkopau sind in ihrer Bebauung im wesentlichen ländlich strukturiert, verfügen aber, wie die Ortsteile Schkopau, Döllnitz, Ermlitz, Lochau und Raßnitz, über Gewerbe- bzw. Industriegebiete, welche ein größeres Risiko und einen größeren einsatztaktischen Aufwand bei Feuerwehreinsätzen als die sonst gegebene örtliche Bebauung beinhalten.

Der Bereich des Industriegebietes „Dow Olefinverbund GmbH, Standort Schkopau und Value-Park“ im Umfeld der Ortslagen Schkopau, Bündorf, Knapendorf, Dörstewitz und Korbetha erfährt auf Grund der Spezifik der Brandbekämpfungsmaßnahmen, über die Standardszenarien hinausgehend und der dafür vorzuhaltenden Löschtechnik sowie der dort bestehenden Werkfeuerwehr nach den Bestimmungen des § 12 BrSchG, eine eingeschränkte Betrachtung.

Die Verpflichtung zur Brandbekämpfung und Hilfeleistung im notwendigen Umfang nach Abs. 7 vorgenannten Paragraphens besteht unbeachtet fort.

An die Gemeinde grenzen nachfolgende Städte und Gemeinden:

- Schkeuditz (Freistaat Sachsen)
- Kabelsketal
- Halle (Saale)
- Teutschenthal
- Bad Lauchstädt
- Merseburg
- Bad Dürrenberg
- Leuna.

Hinsichtlich einer detaillierten Darstellung und der bei der Aktualisierung zu beachtenden Angaben zur Gemeinde Schkopau wird auf die Erfassung in der Anlage zur Risikoanalyse (Anlage 1) verwiesen. Die detaillierte Darstellung in dieser folgt den Vorgaben des RdErl. des MI vom 03. August 2009 (43-21-13002-1).

Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechend ausreichenden Löschwasserversorgung obliegt gemäß § 2 Abs. 2, Ziff. 1 des BrschG der jeweiligen Gemeinde. Sie wird hauptsächlich über Hydranten aus dem Netz der örtlichen Trinkwasserversorgung, aber auch über offene Löschwasserentnahmestellen (erschöpflich bzw. unerschöpflich) sichergestellt.

In allen Ortsteilen ist ein Trinkwasserversorgungsnetz vorhanden. Eine Nutzung zur Entnahme von Löschwasser über die entsprechenden Hydrantenanlagen nach DIN EN 14339 bzw. DIN EN 14384 ist allerdings nicht in jedem einzelnen Ortsteil möglich.

In den einzelnen Ortsteilen mit einem Hydrantennetz ist je nach vorhandenem Leitungsquerschnitt an den Hydranten die Entnahme einer Löschwassermenge von Ø 150 l/min bis 1.600 l/min möglich (vgl. Anlage 2 zum Brandschutzbedarfsplan).

In der Bebauung der unmittelbaren Ortsteile Schkopau mit Wohn-, Misch- und Gewerbegebieten sowie einer Zahl der Vollgeschosse ≥ 3 kann der Grundschutz, gemäß Regelwerk des DVGW, Arbeitsblatt W-405, Entnahme von 96 m³/h Löschwasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz über einen Zeitraum von 2 Stunden als nicht flächendeckend sichergestellt gelten (vgl. Anlage 2).

Der Grundsatz von 48 m³/h gemäß o. g. Regelwerk des DVGW kann lediglich in den Ortsteilen Döllnitz, Hohenweiden, Lochau, Luppenau (außer Löpitz), Korbetha und Wallendorf, der o. g. Regelung entsprechend, als sichergestellt gelten (vgl. Anlage 2).

In den Ortsteilen Burgliebenau, Bündorf, Dörstewitz, Knapendorf, Raßnitz, Röglitz und Ermlitz gilt er mit den vorliegenden Angaben als nicht im ausreichenden Maße sichergestellt.

In Folge der Unergiebigkeit einzelner Hydranten (vgl. Anlage 2) wird der Löschbereich nach DVGW 405 von 300 m nicht immer flächendeckend über die bestehende Bebauung sichergestellt bzw. in der Entfernung zu einzelnen Bebauungen überschritten.

Der Löschbereich erfasst normalerweise sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis (Radius) von 300m um das Brandobjekt. Löschwasserentnahmestellen sollten eine Löschwasserentnahme gemäß DVGW W 400-1 (A) von **mindestens 24 m³/h** über die Dauer von 2 Stunden ermöglichen. Diese Mindestförderung wird unter anderem in den Ortschaften Bündorf, Dörstewitz, Knapendorf, Raßnitz, Röglitz und Ermlitz durch das öffentliche Netz sichergestellt.

In der Ortschaft Burgliebenau erfolgt die Sicherstellung durch offene Gewässer (Wallendorfer See), Brunnen und eine Zisterne nahezu flächendeckend.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Angaben ist die Notwendigkeit zur Nutzung dieser Löschwasserentnahmestellen für eine Deckung des Löschwasserbedarfes zur Brandbekämpfung in der Ortslage Burgliebenau mit 90 % als am höchsten zu bewerten.

Zur Ergänzung der Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz ist es in fast allen Ortsteilen möglich, die Vorhaltung von Löschwasserreserven über erschöpfliche Entnahmestellen in Form von natürlichen Teichanlagen, von Zisternen, Brunnen oder über unerschöpfliche Entnahmestellen, wie dem Flusslauf der Saale und der Weißen Elster sicherzustellen.

Eine Löschwasserentnahme aus den vorhandenen offenen Gewässern im Winter ist prinzipiell möglich, jedoch durch die Vorbereitung der offenen Löschwasserentnahmestellen mit größeren Zeitverzögerungen und höheren Anforderungen an den Kräfteinsatz verbunden.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass in Wertung der vorliegenden Angaben des zuständigen Wasserversorgungsunternehmens und der Angaben aus den Einsatzbewertungen der Feuerwehr, die Löschwasserversorgung als Aufgabe der Gemeinde nach § 2 Abs. 2, Ziff. 1 BrSchG als nicht umfassend und ausreichend sichergestellt gilt. Entsprechende Alarm- und Ausrückeordnungen sind für diese Bereiche zu erstellen.

Für die Fortschreibung zum Brandschutzbedarf wird hinsichtlich der Gesamtkonzeption zum Gemeindegebiet von einer weitestgehend unveränderten Situation ausgegangen.

6 GEFÄHRDUNGSPOTENTIALE

6.1 allgemeines Risiko

Die aus der Sicherheitswissenschaft bekannte Risikodefinition als Produkt der Komponenten Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensschwere (Gefahr, Konsequenz) ist Grundlage der Betrachtung.

Das allgemeine Risiko geht von der üblichen Wohnbebauung aus und wird durch die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) als „Kritischer Wohnungsbrand“ beschrieben.

Das Modell „Kritischer Wohnungsbrand“ für das allgemeine Risiko ist folgendermaßen charakterisiert:

- ⇒ Es kommt zu einem Brand im 2. oder 3. Obergeschoss eines mehrgeschossigen Wohnhauses.
- ⇒ Es besteht die Tendenz, dass der Brand sich weiter ausbreitet.
- ⇒ Der Treppenraum als erster Rettungsweg ist bereits verraucht.
- ⇒ In der Brandwohnung befindet sich noch eine Person.
- ⇒ Die rechtzeitige Alarmierung der Feuerwehr ist erfolgt.

Dieses Szenario entspricht in den Eckpunkten bzw. in den für den Feuerwehreinsatz-relevanten Bedingungen denen des Standardszenarios gem. Ziff. 2.2.1 der Arbeits-hinweise zur Risikoanalyse mit Stand vom Juni 2009.

Anhand der im Feuerwehreinsatz zu besetzenden notwendigen Funktionen zur Beherrschung des sog. kritischen Wohnungsbrandes und des Standardszenarios – technische Hilfeleistung, Ziff. 2.2.2 der Arbeitshinweise zur Risikoanalyse - ergeben sich die Anforderungen an die Feuerwehr hinsichtlich des Eintreffens an der Einsatzstelle, der Funktionsstärke und der Qualifizierung nach den Festlegungen zu den Funktionen nach den Feuerwehrdienstvorschriften und den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften.

Die notwendigen Funktionen sind wie folgt besetzt:

- eine Funktion Gruppenführer
- eine Funktion Maschinist des Löschfahrzeuges
- zwei Funktionen Menschenrettung über Treppenraum unter Vor-
nahme eines Rohres (Angriffstrupp)
- zwei Funktionen Menschenrettung über tragbare Leiter
(Wassertrupp)
- zwei Funktionen Unterstützen bei der Menschenrettung,
Verlegen von Schlauchleitungen, Rettungstrupp
stellen (Schlauchtrupp)
- eine Funktion Unterstützung bei der Menschenrettung,
Sonderaufgaben (Melder).

Unter Beachtung des Bemessungsszenarios „Standardbrand“ sind für die Sicherstellung vorstehender Funktionen und der Einhaltung der Bestimmungen der FwDV 7 zum Vorgehen unter Atemschutz, zusätzlich der Nachweis von mindestens 6 Atemschutzgeräteträgern erforderlich.

Da mit der Ausrüstung für den Grundsatz nach dem Standardszenario – Wohnungsbrand - nicht die Einsätze zur technischen Hilfe bei Verkehrsunfällen (Pkw-Unfall / eine eingeklemmte Person) im vollen Umfang bewältigt werden können, ist lt. Konzeption aus den Arbeitshinweisen zur Risikoanalyse die Beladung der anrückenden Einheiten darauf auszurichten.

Dies erfordert die Vorhaltung eines Löschfahrzeuges mit Hilfeleistungssatz bzw. eines besonders ausgestatteten Hilfeleistungs-Löschfahrzeuges nach den Normen der DIN-Reihe 14530 innerhalb des Zeitkriteriums der Eintreffzeit am Einsatzort von 12 min.

Dies wird deshalb erforderlich, weil den nach § 7 des Rettungsdienstgesetzes innerhalb von 12 min eintreffenden Kräften des Rettungsdienstes oftmals erst durch die Kräfte der Feuerwehr der Zugang zum Verletzten geschaffen werden muss.

Mit der Umsetzung der Schutzziele für den Standardbrand und die Standardhilfeleistung gilt der Grundsatz nach den Vorgaben des Ministeriums des Innern als abgesichert.

Die Überarbeitung/ Aktualisierung des Brandschutzbedarfsplanes folgt diesem dargestellten Szenario.

6.2 besonderes Risiko

Aus den allgemeinen Angaben der Gemeinde Schkopau und der zugehörigen Ortsteile sind die Bereiche zu untersuchen, die mit der Ausrüstung für den Grundsatz nicht abgedeckt sind.

Zur Bestimmung besonderer Risiken im Gemeindegebiet wurden insbesondere nachfolgende Bereiche untersucht:

1. Besonderheiten der Bebauung wie
 - soziale Einrichtungen mit großen Menschenansammlungen
 - Industrie- und Gewerbeansiedlungen
 - Freizeit- und Fremdenverkehrseinrichtungen
2. kulturhistorisch wertvolle Gebäude
3. Infrastruktur
4. Land- und Forstwirtschaft.

Dies erfolgte unter Berücksichtigung der in den letzten **3** Jahren getätigten und bekannt gemachten Änderungen zu o.g. Ausführungen. Diese geänderten Angaben sind Bestandteil der Abschn. 1 bis 4 des Teiles A der Risikoanalyse.

7 SCHUTZZIELFESTLEGUNG

Schutzziele in der Gefahrenabwehr beschreiben, wie bestimmten Gefahrensituationen begegnet werden soll.

Bei einer Schutzzielefestlegung sind grundsätzlich die Ziele des Brandschutzwesens zu berücksichtigen.

Gemäß ihrer Priorität sind dies:

1. Menschen und Tiere retten,
2. Sachwerte und Umwelt schützen und
3. die Ausbreitung des Schadens verhindern.

Diese Ziele finden sich wieder im § 1 BrSchG.

§ 1 Brandschutz und Hilfeleistung

(1) Die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen sind Aufgaben der Gemeinden und Landkreise sowie des Landes.

(2) Der vorbeugende Brandschutz umfasst alle Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und den Schutz vor den von Bränden ausgehenden Gefahren für Personen, Tiere, Sachen und die Umwelt sowie die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.

(3) Der abwehrende Brandschutz umfasst alle Maßnahmen zur Bekämpfung von Gefahren für Personen, Tiere, Sachen und die Umwelt, die durch Brände entstehen.

(4) Hilfeleistung umfasst alle Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Personen, Tiere, Sachen und die Umwelt bei Unglücksfällen oder Notständen. Hierunter fallen auch alle Maßnahmen der Hilfeleistung mit Mitteln der Wasser- und Bergrettung, soweit nicht Aufgaben der Notfallrettung wahrgenommen werden.

Die Gemeinderäte sind unabhängig der Vorgaben des Ministerium des Innern gemäß ihrer Aufgaben nach § 45 KVG LSA gefordert, eigenständig Schutzziele zu definieren und über das Schutzniveau in der Gemeinde zu entscheiden.

Diese sollten in engem Zusammenhang mit den Risiken des Gemeindegebietes stehen und die Vorgaben des Ministeriums des Innern berücksichtigen.

Nach den Bewertungskriterien des AGBF für die Gefahrenabwehr durch Feuerwehren sind nachfolgende Ausführungen als grundlegend zu betrachten.

Grundlage und Kriterium der Bedarfsplanung nach den Vorgaben des Ministeriums des Innern sind die physikalischen Grundlagen der Brandentwicklung und -ausbreitung beim sog. Standardbrand.

Hier wird nach den Ausführungen des Abschnittes 2.3.1.1 der Arbeitshinweise – Risikoanalyse als Zeitkriterium eine Eintreffzeit von 12 min nach erfolgter Alarmierung festgelegt.

Ferner haben Einsatzanalysen ergeben, dass die Feuerwehr bei Brandflächen über 400 m² nur noch bei günstigen Einsatzbedingungen zum unmittelbaren und direkten Löscherfolg kommt. Je nach Art und Beschaffenheit der am Objekt vorhandenen Brandlasten liegen die Brandausbreitungsgeschwindigkeiten bei einem Standardszenario zwischen einem und drei Meter pro Minute, so dass die Flächengrenze bei mittlerer Brandintensität bereits bei 10 Minuten liegt. Unter dem Aspekt des reinen Sachwertschutzes müssen die Hilfsfristen also ebenfalls in der genannten Größenordnung liegen.

Für den Bereich der technischen Hilfeleistungen können in Ermangelung anderer Daten Anforderungen des Rettungsdienstes übernommen werden, da bei allen betrachteten Szenarien von lebensbedrohlichen Verletzungen der zu rettenden Person ausgegangen wird.

Die da zugrunde gelegten Verletzungsmuster gehen von einer Polytraumatisierung der betroffenen Person aus, die nicht notwendigerweise sofort mit einem Herz-Kreislauf-Stillstand einhergeht, aber ohne notfallmedizinische Maßnahmen zu einem solchen führen.

Für die Bestimmung der Einsatzbereiche (Einsatzradius) innerhalb der Eintreffzeit von 12 min ist nachfolgender Zeitablauf zu Grunde zulegen.

Der zeitliche Ablauf nach den Arbeitshinweisen zur Risikoanalyse nach RdErl. des MI vom 03.08.2009 – 43.21-13002-1 stellt sich wie folgt dar:

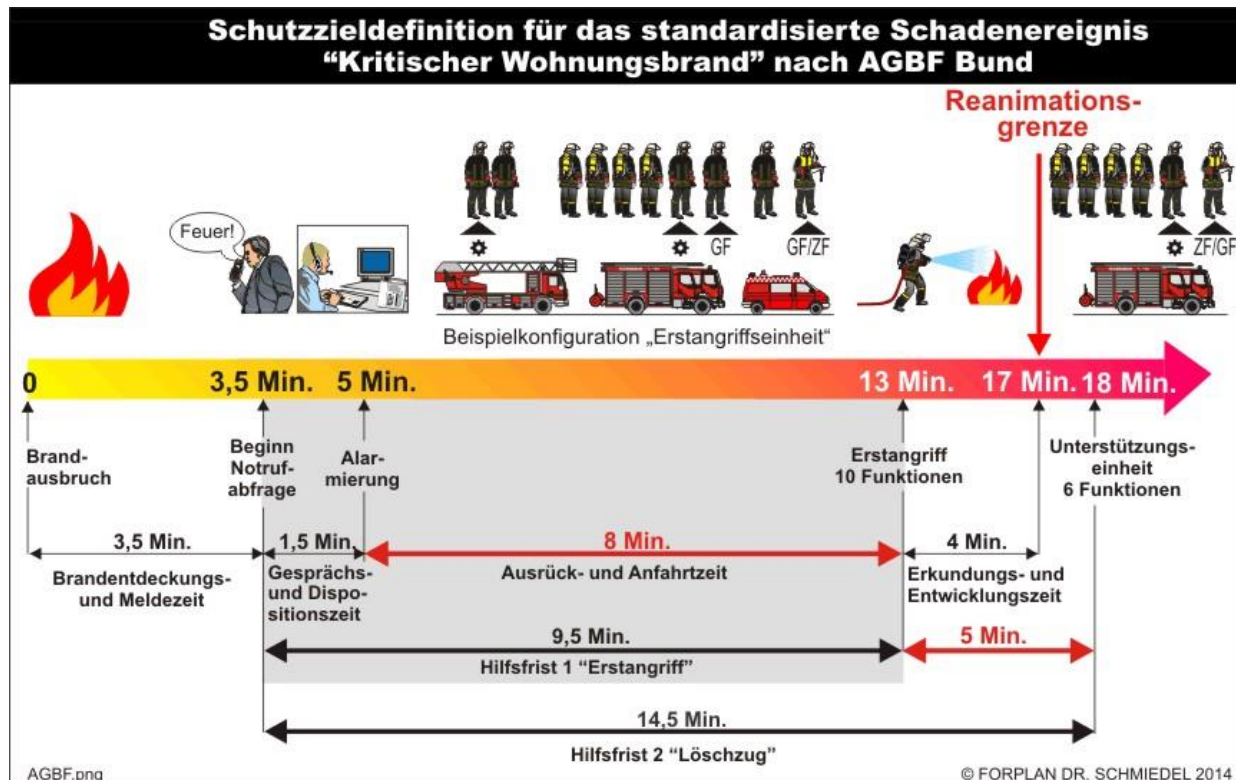


Abb. 3 zeitlicher Verlauf zur Mindesteinsatzstärke

Für die **Mindesteinsatzstärke/Funktionsstärke** gelten u. a. folgende Grundsätze:

Es ist immer mindestens truppweise vorzugehen. Ein Trupp besteht dabei mindestens aus zwei Einsatzkräften/Funktionen. Besondere rechtliche Vorgaben (z. B. im Strahlenschutz) sind zu beachten.

Im Atemschutzeinsatz ist nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und den Bestimmungen des Abschn. 7.2 der FwDV 7 bei der überwiegenden Mehrheit der Einsätze (Einsätze in geschlossenen verrauchten Räumen) mindestens ein Rettungstrupp zu stellen. An unübersichtlichen Einsatzstellen (z. B. in unterirdischen Verkehrsanlagen, Tiefgaragen) ist für jeden eingesetzten Trupp ein Rettungstrupp zu stellen.

Unter Berücksichtigung des Funktionsansatzes müssen zur Menschenrettung und zur Brandbekämpfung beim „Kritischen Wohnungsbrand“ (Modell des AGBF) bzw. „Standardbrand“ nach den Vorgaben des MI, mindestens 15 Einsatzfunktionen zur

Verfügung stehen. Diese 15 Einsatzfunktionen können als eine Einheit oder durch Addition mehrerer Einheiten dargestellt werden.

Sofern die Einheiten nicht gleichzeitig eintreffen, kann mit zumindest 9 Funktionen in der Regel nur die Menschenrettung unter vorübergehender „Vernachlässigung“ von umfangreichen Brandbekämpfungsmaßnahmen eingeleitet werden.

In der Beladung zuerst eintreffender Fahrzeuge (in der Summe mindestens 9 Funktionen) ist für die Sicherstellung einer grundsätzlichen Leistungsfähigkeit für die Abarbeitung der Aufgaben der Technischen Hilfe (Standardszenario Techn. Hilfeleistung nach Abschn. 2.2.2 der Arbeitshinweise zur Risikoanalyse) die Ausstattung mit hydraulischem Rettungsgerät und Einsatzstellenbeleuchtung vorzusehen.

Ein globales Sicherheitsniveau von 100 % an jeder Stelle des Gemeindegebietes ist unbestritten unrealistisch.

Es wird daher immer Zeiten und Bereiche geben, in denen ein geringeres Sicherheitsniveau hingenommen wird. Dennoch ist es notwendig, zumindest die planerische Erreichbarkeit bestimmter Gebiete innerhalb bestimmter Hilfsfristen/Eintreffzeiten zu gewährleisten. Diese Planung muss als Soll-Vorgabe immer von einer hundertprozentigen Erreichbarkeit ausgehen, da es sonst unmöglich ist, die akzeptierten Abweichungen („Erreichungsgrad“) einzuhalten. Unbeeinflussbare bzw. zufällige Ereignisse (z. B. Schneefälle, Sturm, Verkehrsstaus, parallele Einsätze, etc.) verhindern immer eine vollständige Erreichung des Schutzziels, der Erreichungsgrad sinkt unter 100 %. Da diese Hinderungsgründe jedoch immer auftreten, liegt der reale Erreichungsgrad immer um diesen (mathematisch nicht exakt bezifferbaren) Ausfallanteil unter dem geplanten Sicherheitsniveau.

Nach den Vorgaben des Ministeriums des Innern sollen für die Sicherstellung einer leistungsfähigen Feuerwehr oben genannte und nachfolgend nochmals dargestellte Kriterien:

- Einhaltung des Zeitkriteriums „Eintreffzeit“ gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 BrSchG
- Funktionsstärke der Einsatzkräfte
- Einsatzmittel entsprechend der Aufgabenstellung nach den Standardszenarien

erfüllt werden.

Die **Schutzziele in der Gemeinde Schkopau** werden für die Brandschutzbedarfsplanung wie folgt festgelegt:

- Ausrücken der Kräfte und Mittel der Ortsfeuerwehr innerhalb von 5 Minuten nach Alarmierung
- Eintreffen der ersten 9 Funktionen am Einsatzort nach Alarmierung in $t_{\text{Eintreffzeit}} = 12 \text{ min}$

Die Berechnung der zeitabhängigen Entfernung bei unterschiedlichen Durchschnittsgeschwindigkeiten ist in Anlage 3 dargestellt.

Dabei wurden, den Empfehlung des Ministeriums des Innern zur Erstellung der Risikoanalyse folgend, als Fahrgeschwindigkeit innerhalb der Ortschaften 40 km/h und außerhalb der Ortschaften 60 km/h zugrunde gelegt.

Mit oben festgelegten Schutzzielen und der bisher beschriebenen Grundausstattung gelten die Schadensereignisse, die sich aus dem allgemeinen Risiko der Standardszenarien entwickeln können, als abgesichert.

Mit der aus den besonderen Risiken zu ermittelnden Zusatzausrüstung (z. B. Hubrettungsgeräte, Rüstwagen, Gerätewagen-Gefahrgut, Tanklöschfahrzeug, Schlauchtransportanhänger, Löschmittelreserven, Abrollbehälter, ABC-Abwehr) sollen weitere wesentlichere und wahrscheinlichere Schadensereignisse abgedeckt werden.

Dabei ist davon auszugehen, dass nicht für jedes Risiko oder für jedes Ereignis mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit (z. B. Absturz Passagierflugzeug oder Brand mehrerer Kesselwagen) im zuständigen Einsatzbereich die hierfür notwendige Ausrüstung vorgehalten werden kann.

Solche Schadensereignisse sind nur bedingt bzw. erst nach Hinzuziehung von Kräften und Mitteln aus anderen Gemeinden in einem bestimmten Maße beherrschbar bzw. in ihren Auswirkungen zu begrenzen.

Die Erstmaßnahmen sind jedoch auch bei diesen Schadensereignissen von der Feuerwehr der Gemeinde Schkopau einzuleiten. Dafür sind die entsprechenden Ausrüstungen vorzuhalten.

Im Rahmen der Fortschreibung des Brandschutzbedarfes muss unverändert festgestellt werden, dass mit der momentan vorhandenen Ausrüstung (vgl. Anlage 1, Risikoanalyse Abschn. B, Ziffern 2.3 bzw. Abschn. D, Ziff.2) nur bedingt besondere Risiken abgedeckt werden können. So sind die für den ABC-Einsatz erforderlichen Schutzanzüge nicht im erforderlichen und Einsatztauglichen Umfang vorhanden sowie notwendige Schaumbildnerreserven nur eingeschränkt verfügbar.

8 SOLL - STRUKTUR

8.1 Ermittlung der erforderlichen Standorte an Feuerwehrhäusern

Zur Bestimmung der erforderlichen Standorte wurden die vorhandenen Standorte der Feuerwehrhäuser mit den dazu gehörenden Einsatzbereichen auf eine Karte der Gemeinde (1:50.000) aufgetragen (vgl. Anlage 1, Teil B, Abschn. 1.5). Die Größe der Einsatzbereiche ergibt sich aus den zur Verfügung stehenden Fahrzeiten (vgl. Teil B Abschn. 2.5 der Risikoanalyse) der Feuerwehren zur Einsatzstelle.

Unter Anrechnung einer Ausrückzeit, Zeit von der Alarmierung bis zur Abfahrt der ersten Löschfahrzeuge, von 5 Minuten für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Schkopau stehen den ersten Kräften (eine Gruppe in der Personalstärke 1/8/9) sieben Minuten Fahrtzeit zum Erreichen der Einsatzstelle zur Verfügung.

Die darüber hinaus für die Sicherstellung der Maßnahmen zur Absicherung der Brandbekämpfung im erforderlichen Umfang notwendigen weiteren Einsatzkräfte (mindestens eine Staffel 1/5/6) können ohne weitere Zeitlimits nachgeführt, an der Einsatzstelle eintreffen.

Die Ermittlung der Einsatzbereiche für die 12-Minuten-Grenze erfolgte auf der Grundlage der Vorgaben zu den Arbeitshinweisen zur Erstellung der Risikoanalyse rechnerisch.

Die entsprechenden Einsatzbereiche der bestehenden Standorte wurden im Teil B der Risikoanalyse unter den Abschn. 2.5 der Ausführungen zu den jeweiligen Feuerwehren dargestellt.

In Auswertung der rechnerischen Modelle ergibt sich folgender Stand:

Die Einsatzbereiche mehrerer bestehender Feuerwehren überdecken sich zum Teil nicht nur geringfügig.

So ist für den westlichen Teil der Einheitsgemeinde nachfolgender Überdeckungsstand zu verzeichnen:

- die OF Hohenweiden überdeckt Teile der Einsatzbereiche der OF Korbetha und Dörstewitz
- die OF Dörstewitz wiederum überdeckt Teile der Einsatzbereiche der OF Hohenweiden, Bündorf und Knapendorf
- die OF Bündorf ihrerseits überdeckt Teile der Einsatzbereich der OF Knapendorf und Dörstewitz
- sowie die OF Knapendorf Teile der Einsatzbereiche der OF Dörstewitz, Bündorf und Schkopau überdeckt.

Hinsichtlich des Einsatzbereiches der OF Schkopau um die unmittelbare Ortslage Schkopau ist lediglich für die OF Korbetha und Hohenweiden eine Überdeckung der Einsatzbereiche zu verzeichnen.

Für den Bereich östlich der Ortslage Schkopau zeigt sich folgender Überdeckungsstand:

- die Einsatzbereiche der OF Döllnitz überdecken Teile der Einsatzbereiche der OF Lochau, Burgliebenau und Raßnitz
- der Einsatzbereich der OF Lochau überdeckt Teile der Einsatzbereiche der OF Döllnitz, Burgliebenau, Luppenau und Raßnitz
- der Einsatzbereich der OF Burgliebenau überdeckt Teile der Einsatzbereiche der OF Döllnitz, Lochau, Luppenau und Raßnitz.

Der von diesen Feuerwehren in der Eintreffzeit von $t_{\text{Alarm}} \leq 12$ min nicht erreichbare Gemeindeteil der Ortslagen Ermlitz und Röglitz erfährt die Überdeckung der Einsatzbereiche durch die Überschneidung der Einsatzbereiche untereinander und den des Einsatzbereiches der OF Raßnitz.

Für den südlichen Bereich des Gemeindegebietes zeigt sich eine gegenseitige Überdeckung der Einsatzbereiche der OF Luppenau und Wallendorf.

Die erforderliche Anzahl von Standorten von Feuerwehrhäusern ergibt sich bei der geringsten Überschneidung der Einsatzbereiche im Gemeindegebiet.

Die alleinige Betrachtung nur nach den bestehenden Standorten ohne Berücksichtigung der konkreten Personalsituation in der jeweiligen Feuerwehr ist aber nicht zielführend.

So ist zwar festzustellen, dass unter Ansatz der rechnerischen Bemessung zu den Eintrefffristen und unter Berücksichtigung aller bestehenden Standorte für Feuerwehrhäuser eine mehr als ausreichende Abdeckung sichergestellt ist, diese aber unter Beachtung der Personalsituation in den betreffenden Feuerwehren nicht in jedem Einsatzabschnitt zur Sicherstellung einer Aufgabenwarnahme nach dem Standardszenario Brand bzw. Technische Hilfeleistung führt.

Unter Beachtung der geänderten Angaben zur täglichen Verfügbarkeit jeder einzelnen Feuerwehr (siehe Teil B, Abschn. 1.2 der Anlage 1 bzw. Abschn. 9.3, Stand der Angaben 31.12.2014) sind hierzu folgende Änderungen zu vermerken:

Einsatzabschnitt 1, (Ofw Knapendorf, Bündorf, Dörstewitz und Schkopau)

Auszug aus Übersicht Verfügbarkeit Abschn. 9.3

Ortsfeuerwehr	VF	ZF	GF	Ma	AGT	EK	gesamt
Bündorf	0	0	1	1	3	0	5
Dörstewitz	0	0	0	1	1	2	4
Knapendorf	0	0	0	0	1	3	4
Schkopau	1	0	1	2	2	0	6
gesamt:	1	0	2	4	7	5	19

- Nur bei Alarmierung von aller Feuerwehren kann die erforderliche Personalstärke von 1/8/9 (Löschgruppe) **bei gleichzeitigem Vorhalt** von ausreichend Atemschutzgeräteträgern nachgewiesen werden kann.
- Wobei die Ofw Dörstewitz und Knapendorf in Folge der fehlenden Gruppenführer und Maschinisten aus Sicht des Unterzeichners auch nur als eingeschränkt Handlungsfähig betrachtet werden müssen.
- Die Ortsfeuerwehren Bündorf, Dörstewitz und Knapendorf können auf Grund fehlender Verfügbarkeiten am Tage als nicht ausreichend Leistungsfähig im Sinne der Festlegungen des § 1 Abs. 4 MindAusrVO-FF betrachtet werden.

Einsatzabschnittes 2, (Ofw Hohenweiden, Korbetha und Schkopau)

Auszug aus Übersicht Verfügbarkeit Abschn. 9.3

	VF	ZF	GF	Ma	AGT	EK	gesamt
Hohenweiden	0	0	1	3	2	1	7
Korbetha	0	0	0	0	1	1	2
Schkopau	1	0	1	2	2	0	6
gesamt:	1	0	2	5	5	2	15

- Es kann nicht von einem Nachweis zur Vorhaltung einer Löschgruppe alleinig durch eine einzelne Ofw ausgegangen werden.
- Nach den Kriterien zur Bedarfsermittlung muss von der Alarmierung von allen Ortsfeuerwehren des Einsatzabschnittes sowie weiterer Feuerwehren außerhalb des Einsatzabschnittes ausgegangen werden. Die Erfüllung des Kriteriums zur Vorhaltung von ausreichend Atemschutzgeräteträgern für das Standardszenario ist nicht möglich.
- Die Ofw Korbetha kann auf Grund fehlender Verfügbarkeiten am Tage als nicht ausreichend Leistungsfähig im Sinne der Festlegungen des § 1 Abs. 4 MindAusr-VO-FF bewertet werden.

Einsatzabschnitt 3 (Ofw Burgliebenau, Lochau, Luppenau und Wallendorf)

Auszug aus Übersicht Verfügbarkeit Abschn. 9.3

	VF	ZF	GF	Ma	AGT	EK	gesamt
Burgliebenau	0	0	1	2	2	2	7
Lochau	0	1	1	2	2	0	6
Luppenau	0	0	0	1	3	0	4
Wallendorf	0	0	0	0	0	0	0
gesamt:	0	1	2	5	7	2	17

- Es gelingt auf Grund der Verfügbarkeiten am Tage der Nachweis zum Vorhalt einer Löschgruppe bei ausreichender Vorhalt von Atemschutzgeräteträgern nur bei gleichzeitiger Alarmierung der Ortsfeuerwehren Burgliebenau, Lochau und Luppenau.

- Die Ofw Luppenau und die Ofw Wallendorf kann auf Grund fehlender Verfügbarkeit am Tage als nicht ausreichend Leistungsfähig im Sinne der Festlegungen des § 1 Abs. 4 MindAusrVO-FF bewertet werden.

Einsatzabschnitt 4 (Ofw Burgliebenau, Döllnitz, Lochau, Raßnitz)

	VF	ZF	GF	Ma	AGT	EK	gesamt
Burgliebenau	0	0	1	2	2	2	7
Döllnitz	0	0	0	0	0	4	4
Lochau	0	1	1	2	2	0	6
Raßnitz	1	0	1	2	4	0	8
gesamt:	1	1	3	6	8	6	25

- es kann von der Verfügbarkeit einer Löschgruppe zur Sicherstellung einer Aufgabenwarnahme nach den Standardszenarien zu jeder Tags- und Nachtzeit ausgegangen werden.
- Die Ofw Döllnitz kann auf Grund fehlender Verfügbarkeit am Tage als nicht ausreichend Leistungsfähig im Sinne der Festlegungen des § 1 Abs. 4 MindAusrVO-FF bewertet werden

Einsatzabschnitt 5 (Ofw Raßnitz, Röglitz, und Ermlitz)

	VF	ZF	GF	Ma	AGT	EK	gesamt
Ermlitz	0	1	0	0	3	2	6
Raßnitz	1	0	1	2	4	0	8
Röglitz	0	0	1	1	1	0	3
gesamt:	1	1	2	3	8	2	17

- Es kann von nicht der Verfügbarkeit einer Löschgruppe zur Sicherstellung einer Aufgabenwarnahme nach den Standardszenarien Werktags von 06:00 bis 18:00 Uhr durch eine einzelne Ortsfeuerwehr ausgegangen werden.
- nur bei Alarmierung von mindestens zwei Feuerwehren (Ermlitz und Raßnitz) + kann die erforderliche Personalstärke von 1/8/9 (Löschgruppe) bei gleichzeitigem Vorhalt von ausreichend Atemschutzgeräteträgern erreicht werden.

- Die Ofw Röglitz kann auf Grund fehlender Verfügbarkeit am Tage als nicht ausreichend Leistungsfähig im Sinne der Festlegungen des § 1 Abs. 4 MindAusrVO-FF bewertet werden.

Schwerpunkt bei den zu beseitigenden Defiziten sind die Vorhaltung von ausreichend ausgebildeten und tagesverfügbaren Einsatzkräften mit Zusatzausbildung als Atemschutzgeräteträger und Maschinist.

Weiteres hierzu siehe nachfolgenden Abschn. 8.4.

Nach umfangreicher Prüfung und Bewertung der allgemeinen und besonderen Risiken, der Einsatzbereiche entsprechend der Eintreffzeit, der Beachtung der geographischen Lage und der verkehrstechnischen Infrastruktur werden mindestens 8 der bestehenden 14 Standorte für Feuerwehrhäuser für die Aufgabenerfüllung nach den vorgenannten Rahmenkriterien als erforderlich gehalten. Auf die Ausführungen und Feststellungen im Abschn. 8.4 insbesondere zur Tagesverfügbarkeit wird hingewiesen.

Diese Feststellung erfolgt ohne Abwägung und Berücksichtigung der Ergebnisse zur Verfügbarkeit von Kräften und Mitteln aus den unmittelbaren Nachbargemeinden und der entsprechenden vertraglichen Regelung.

Die resultierenden Maßnahmen sind Inhalt und Teil des Abschnittes 10 bzw. des Teiles C, Abschn. 7 der Risikoanalyse und der Feststellung zum Brandschutzbedarf.

Nach außen ist im Rahmen der Eintreffzeiten von 12 Minuten für nachfolgende Gebiete der Nachbargemeinden der überörtliche Einsatz möglich:

- Ofw Ermlitz für den westlichen Teil der Bebauung der Ortschaft Schkeuditz,
- Ofw Döllnitz für die südlichen Teile der Bebauung Halle-Ammendorf mit den Siedlungen Burg und Osendorf,
- Ofw Bündorf und Dörstewitz für die Bebauung des Ortes Bad Lauchstädt,
- Ofw Luppenau für die Teile der östlichen Bebauung der Ortschaft Merseburg (Meuschau) bzw. der westlichen Bebauung Ortschaft Zöschen.
- Ofw Wallendorf für die Teile der östlichen Bebauung der Ortschaft Merseburg (Meuschau), der Bebauung von Zöschen und Friedensdorf.

Vorstehende Ausführung gilt ausschließlich für mögliche Einsätze an Wochenenden bzw. mit Einschränkung Werktags nach 18:00 Uhr.

8.2 Ermittlung der Grundausrüstung in den Einsatzbereichen der erforderlichen Standorte

Die Mindestausstattung für die Ersteinsatzmaßnahmen für den sog. Standardbrand (Szenario nach 2.2.1 der Arbeitshinweise) besteht in Übereinstimmung mit den Festlegungen des AGBF aus einem Löschfahrzeug mit einer Besatzung von 1/8/9. Diese Funktionen können entweder über die Vorhaltung eines Löschgruppenfahrzeuges, wie z. B. eines LF 10/6 (Besatzung 1/8/9) bzw. durch Addition aus mehreren Staffellöschfahrzeugen, wie einem KLF, TSF oder TSF-W, erfüllt werden.

Bei einer Ausstattung mit diesen Fahrzeugen und deren Normbeladung ist aufgrund der mitgeführten Leitern (vierteilige Steckleiter) die Personenrettung bei Ereignissen des zugrunde gelegten kritischen Wohnungsbrandes mit einer Rettungshöhe bis 7,20 m möglich.

Nicht möglich sind Maßnahmen mit Rettungshöhe ≥ 8 m. Hier ist mindestens die Heranführung eines Löschgruppenfahrzeuges, Besatzung 1/8/9, mit der Möglichkeit der Verlastung einer dreiteiligen Schiebeleiter (Rettungshöhe bis 12 m) bzw. eines Hubrettungsgerätes erforderlich.

Unter Beachtung o. g. Rahmenbestimmungen und der Ergebnisse zu den besonderen Risiken aus dem Teil A, Abschn. 2 – 4 der Anlage 1 (Risikoanalyse) ist folgende Grundausstattung für die Standorte/Bereiche

- Ofw Bündorf, Dörstewitz, Knapendorf, Schkopau (EA 1) auf Grund der gegenseitigen Erreichbarkeit ➔ 1 Löschgruppenfahrzeug (1/8/9)
oder ➔ 2 Löschfahrzeuge Staffel (1/5/6)
- Ofw Hohenweiden, Korbetha, Schkopau (EA 2) auf Grund der gegenseitigen Erreichbarkeit ➔ 1 Löschgruppenfahrzeug (1/8/9)
oder ➔ 2 Löschfahrzeuge Staffel (1/5/6)
- Ofw Burgliebenau Lochau, Luppenau, Wallendorf (EA 3) auf Grund der gegenseitigen Erreichbarkeit ➔ 1 Löschgruppenfahrzeug (1/8/9)
oder ➔ 2 Löschfahrzeuge Staffel (1/5/6)

- Ofw Burgliebenau, Döllnitz, Lochau, , Raßnitz (EA 4) auf Grund der gegenseitigen Erreichbarkeit ➔ 1 Löschgruppenfahrzeug (1/8/9)
oder ➔ 2 Löschfahrzeuge Staffel (1/5/6)
- Ofw Raßnitz, Röglitz, Ermlitz (EA 5) auf Grund der gegenseitigen Erreichbarkeit ➔ 1 Löschgruppenfahrzeug (1/8/9)
oder ➔ 2 Löschfahrzeuge Staffel (1/5/6)

mindestens erforderlich.

8.3 Ermittlung der Ausrüstung der Standorte nach den besonderen Risiken

Für die einzelnen in o. g. Abschnitten ermittelten besonderen Risiken in der Gemeinde Schkopau ist die weitere Ausstattung zu bestimmen.

Unter Beachtung von rechtlichen und einsatztaktischen Vorgaben (Feuerwehrdienstvorschriften), der Eintrittswahrscheinlichkeit und der aus dem bisherigen Einsatzgeschehen bekannten Paralleleinsätze wurden in der Folge die einzelnen besonderen Risiken untersucht und die dafür ermittelte Ausstattung festgestellt.

Bei der Feststellung der Ausrüstungen können die mit den angrenzenden Gemeinden getroffenen bzw. zu treffenden Vereinbarungen zum überörtlichen Einsatz von Einsatzfahrzeugen berücksichtigt werden. Die Ausrüstung des Katastrophenschutzes ist in die Betrachtung nicht einzubeziehen.

Auf der Grundlage der Betrachtungen in der Anlagen 1 ist für die Gemeinde Schkopau die in Abschn. 6 des Teiles D der Risikoanalyse aufgeführte Ausrüstung erforderlich bzw. vorzuhalten.

Der Schwerpunkt der Konzeption zur Fahrzeugbeschaffung und damit verbunden auch der Ausbildung der Einsatz- und Führungskräfte liegt im Bereich der Absicherung von technischen Hilfeleistungen zu Gefahrguteinsätzen jeglicher Art.

Bemerkungen zur zusätzlichen Ausrüstung:

Die Vorhaltung eines Hubrettungsfahrzeuges ist nicht notwendig, weil an der überwiegenden Anzahl von Gebäuden hinsichtlich der Aufgabenerfüllung der Feuerwehr (§ 32 Abs.2 bzw. 3 BauO LSA) durch den Nachweis zum fristgemäßen Einsatz von 3-teiligen Schiebeleitern nach EN 1147 / DIN 14715 bzw. Sprungpolstern SP 16 keine Bedenken wegen der Sicherstellung der Erstmaßnahmen zur Personenrettung über Rettungsgeräte der Feuerwehr bestehen und das Eintreffen der Hubrettungsgeräte aus den Nachbargemeinden innerhalb einer Frist von ≤ 30 min, als für die Evakuierung von nicht vom Brand betroffenen Nutzungseinheiten als ausreichend erachtet wird. Es gibt in der Gemeinde Schkopau kein Gebäude wo der 2. Rettungsweg bauordnungsrechtlich über ein Hubrettungsgerät sichergestellt werden muss. Eine zentrale Stationierung eines Hubrettungsgerätes mit dem Ziel, innerhalb von einer Eintrefffrist von 12 min jeden wohnbaulichen Standort der Gemeinde zu erreichen, ist nicht möglich.

Die Vorhaltung einer 3-teiligen Schiebeleiter für Rettungsmaßnahmen über tragbare Rettungsgeräte der Feuerwehr für Rettungshöhen bis 12,20 m Ein- bzw. Ausstiegshöhe stellt bestenfalls nur eine Überbrückungslösung bis zum Eintreffen eines Hubrettungsgerätes dar.

Die Nutzung dieser Leiter als 2. Rettungsweg im Sinne des § 32 Abs. (3) BauO LSA erscheint bauordnungsrechtlich genehmigungsfähig bzw. wird in vorgenannter Rechtsquelle nicht explizit ausgeschlossen. Für den Einsatz der Schiebeleiter als Rettungsgerät werden Seitens des Landkreises Saalekreis in Absprache mit dem Landesverwaltungsamt in Folge des personellen Aufwandes zur Aufstellung der Leiter große Bedenken geäußert.

Von den Feuerwehren selbst wird sie aufgrund der Absturz- und Unfallgefahr beim Besteigen durch Ungeübte als kritisch eingeschätzt und nur mangels Alternative durchgeführt.

Für die Führung der Wehren der Gemeinde Schkopau bei größeren Schadensfällen und den Einsatz mehrerer Löschzüge (Führungsstufe B) ist die Vorhaltung eines genormten Einsatzleitfahrzeuges (ELW-1 oder 2) nach den Bestimmungen der DV 100, Abschn. 3.2.4.1 erforderlich. Für die Führung von Einsätzen der Führungsstufe B mit

Einsatz eines Löschzuges wird die Vorhaltung eines Führungsfahrzeuges nach der DIN 14507-5 als Kdo.W als ausreichend erachtet.

Der überörtliche Einsatz von Spezialtechnik der Feuerwehr sollte/wird durch entsprechende Einsatzplanungen der für die Gemeinde zuständige Behörden des Landkreises im Sinne der Aufgabenwahrnehmung nach § 3 Abs. 2 Ziff. 4. BrSchG beeinflusst. Inwieweit die zuständige Behörde beim Landkreis gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 4 BrSchG für die erforderlichen Sonderausrüstungen und Sonderausbildungen Unterstützungen in Form von Zuwendungen oder Fördermitteln gewährt, ist gesondert zu verhandeln.

Einen gesondert zu betrachtenden Bereich stellen die mit der Nutzung der vorhandenen Oberflächengewässer verbundenen Gefahren und deren Abwehr dar.

Jeder darf natürliche oberirdische Gewässer zum Baden,,Eissport und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft benutzen, soweit das wasserwirtschaftlich unbedenklich ist und nicht Rechte anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümer- bzw. der Anliegergebrauch anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden [§ 29 WG LSA – Erlaubnisfreie Benutzung / Gemeingebrauch].

An und auf Gewässern mit intensiver wassersportlicher Nutzung besteht somit eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass Personen in Notlagen geraten.

Für die Abwehr von Gefahren (Notstände) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 BrSchG ist die Gemeinde, der Landkreis und das Land zuständig.

Unter dem Blickwinkel einer Absicherung von öffentlichen Notständen im Bereich von Gewässern liegt der Schwerpunkt auf einer qualifizierten und schnellen Hilfe für jede, sich in Folge einer Wasser- oder Eisgefahr in einer Notlage befindlichen Person, unbeachtet möglicher Aufgabenzuordnung in Folge festgelegter Verantwortlichkeiten. Dies steht in Übereinstimmung mit den aufgeführten Pflichtaufgaben aus Abschn. 4.1 und dem formulierten Schutzziel in Abschn. 7 des Bedarfsplanes.

Für die daraus möglicherweise resultierenden Einsätze der Wasser-/ Eisrettung gibt es aber keine Feuerwehrdienstvorschriften mit Vorgaben für das vorzuhaltende Material oder besondere Ausbildungsmaßnahmen. Im Zuge der Spezialisierung einzelner Ortsfeuerwehren aufgrund des Gefährdungspotential im Bereich offener Gewäs-

ser und deren zukünftiger touristischer Erschließung und Nutzung, sollten mindestens die Ortsfeuerwehren Burgliebenau, Raßnitz und Wallendorf für die Wasserrettung besonders ausgerüstet sein und ausgebildet werden.

Der Umfang und die Art der vorzuhaltenden Mittel ergeben sich im Umkehrschluss zu den einzelnen Aufgaben der Feuerwehr und der Art der Gewässer.

Nach den Angaben aus dem Abschnitt A Ziff. 1f der Risikoanalyse muss in Folge der festgestellten, besonderen Risiken ein entsprechendes Rettungsmittel vorgehalten werden.

Als Bootsausführung sollte entsprechend der Art der Gewässer (Größe, Strömungsverhältnisse, Windeinfluss) ein Rettungsboot mit Zulassung für offene Gewässer nach DIN 14961 „Boote für die Feuerwehr“ (z. B. RTB -1 oder 2) gewählt werden.

Aus einsatztaktischer Sicht empfiehlt sich ein aufblasbarer Bootskörper wegen der Möglichkeit der Mehrfachnutzung, z. B. für die Eisrettung.

Die Möglichkeit der Vorhaltung eines entsprechenden Rettungsmittels durch andere Nutzer und Anrainer bzw. Kommunen steht dem bei entsprechender Vereinbarung nicht entgegen.

Die Vorhaltung einer Ölwehrausrüstung für den Schadensfall Öl auf Gewässern kann allein mit der bisherigen Einsatzerfassung nicht begründet werden. Die Notwendigkeit entsteht mit der Aufgabenzuweisung zur Schadensbegrenzung durch die Feuerwehr unter Beachtung der anzunehmenden räumlichen Ausdehnung der Schadensstelle.

Im Sinne einer Kostenoptimierung wird der Gemeinde empfohlen, die Notwendigkeit der Anschaffung bzw. die Vorhaltung der Ausrüstung in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzbehörde beim Landkreis zu prüfen und gegenüber den Möglichkeiten einer zentralen Vorhaltung, z. B. über eine feuerwehrtechnische Zentrale, abzuwägen.

8.4 Festlegung der notwendigen Personalstruktur

Nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 der MindAusr.VO-FF muss zur Gewährleistung des Grundschatzes mindestens eine Gruppe in der Stärke 1/8/9 in den einzelnen Einsatzbereichen (EA 1 – 5) der Einheitsgemeinde nachgewiesen werden.

Unter Beachtung der Kriterien des MI zur Bewertung einer Feuerwehr als Leistungsfähig ist es erforderlich, o. g. Stärke als einfache Mindestanzahl zu jeder Tages- und Nachtzeit vorzuhalten.

Diese Vorgabe bedingt entweder die Schaffung eines diensthabenden Systems (Dienstplan) oder die Festlegung einer Personalstärke mit der ausreichenden Sicherheit zur Besetzung aller Funktionen.

Die Erfüllung der Vorgabe (ausreichende Personalstärke - Tagesverfügbar) kann unter Berücksichtigung der im Abschn. 8.1 bzw. im noch folgenden Abschn. 9.3 erfassten Personalzahlen in allen Einsatzabschnitten nur mit der Alarmierung von mindestens drei darin gebundenen Feuerwehren zur Kenntnis genommen werden.

Für die Absicherung der notwendigen Funktionen und damit auch der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr wird für die Planungen zu den notwendigen Personalstellen, die Vorhaltung von mindestens der doppelten Personalstärke der nach Einsatzplanung zu besetzenden Einsatzfahrzeuge und für die Funktionen mit Spezialausbildung, wie Atemschutzgeräteträger, Maschinisten Löschfahrzeuge etc., die dreifache Anzahl zur einfachen Bemessung empfohlen.

Ausreichende Sicherheit bei der Absicherung des Grundschatzes ist aber aus Sicht des Unterzeichners nur durch das angestrebte diensthabende System mit der entsprechenden Dienstplanung zu erreichen.

Nach den Angaben aus dem Teil B, Abschn. 1.2 der Anlage 1 ist auf Grund der personellen Situation, wie auch im nachfolgenden Abschn. 9.3 dargestellt, mit 66 auch am Tag zur Verfügung stehenden Einsatzkräften, bei gleichzeitiger Vorhaltung von 25 Atemschutzgeräteträgern, 15 Maschinisten und 7 Gruppen- bzw. 2 Zug- und 2 Verbandsführern, die förmliche Möglichkeit eines derartigen Systems gegeben.

Das System wird aber vom überwiegenden Teil aller OF als solches abgelehnt, da die Bindung an ein Diensthabendes System und damit die zeitweilige Verfügbarkeit der betreffenden Kameraden zu weiteren Einschränkungen in deren persönlicher

Lebensweise führt, welche in keinem Äquivalent zu der gesellschaftlichen auch materiellen Anerkennung steht.

Aus der für die Anerkennung der Leistungsfähigkeit nach den Vorgaben des MI festzustellenden Grund- und Zusatzausstattung ergeben sich die Mindeststärke der aktiven Angehörigen der Feuerwehr und die Anforderungen an deren Ausbildung.

Nachfolgende Funktionsstellen sollten unter Berücksichtigung der aufgezeigten Einsatzbereiche (EA 1-5) in der Feuerwehr der Einheitsgemeinde Schkopau mindestens vorhanden sein:

- 5 Atemschutzgerätewarte
- 3 Ausbilder für die Truppmannausbildung gemäß Zuständigkeit der Gemeinden
- an Standorten mit Löschgruppenfahrzeugen je ein Gerätewart; d. h. ohne Berücksichtigung der Bestandssituation mindestens 8 Funktionsstellen Gerätewart.

Zu den Funktionsstellen in den Ortsfeuerwehren sind gemäß den Bestimmungen des § 15 Abs. 2 BrSchG ein Ortswehrleiter und ein stellv. Ortswehrleiter jeweils mit Qualifikation „Gruppenführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“ notwendig, ebenso wie der in der Einheitsgemeinde zu wählende Gemeindewehrleiter und seine Stellvertreter (§ 15 Abs. 1 BrSchG).

Für die Sicherstellung einer Führungsstruktur nach den Vorgaben der DV 100 für Einsätze der Führungsstufen B muss eine Ausbildung mit Abschlussqualifizierung als „Verbandsführer“ bzw. „Führer von Verbänden“ nachgewiesen werden.

Auf Grund der Angaben aus Teil B, Abschnitte 2.2 der Risikoanalyse (Anlage 1) ist derzeit keine ausreichende Verfügbarkeit in allen Einsatzabschnitten von entsprechend ausgebildeten Kameraden festzustellen.

Diese Feststellung ist auch zutreffend für den Bereich der Aufgabenabwicklung im Bereich von ABC-Einsätzen. Bis auf die Feuerwehren Ermlitz (1) Hohenweiden (1), Lochau (4), Luppenau (1) und Schkopau (1) ist in keiner anderen Ortsfeuerwehr entsprechendes Führungspersonal vorhanden.

9 IST – STRUKTUR

In den Ortsteilen der Gemeinde Schkopau sind die im Teil B der Risikoanalyse (Anlage 1) erfassten und beschriebenen Feuerwehrstandorte und Ausrüstungen vorhanden.

9.1 Feuerwehrhäuser

Zur Bewertung des baulichen Zustandes und der damit verbundenen notwendigen Maßnahmen nebst möglichen Folgeinvestitionen siehe Abschn. 8 des Teiles D zur Risikoanalyse und zum Brandschutzbedarf (Anlage 1)

9.2 Ausrüstung

Die Angaben sind Bestandteil des Teiles B, Abschnitte 2.3 bzw. in Zusammenfassung in Abschn. 1 des Teiles B der Anlage zur Risikoanalyse und zum Brandschutzbedarf (Anlage 1).

Die Fahrzeugabschreibung kann sich technisch bedingt ändern bzw. durch die Gemeinde Schkopau anders festgelegt werden.

Laut Abschn. 2.2 des RdErl. des MI vom 21.06.2011-26.11-0401 über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Feuerwehrwesens entfällt die Zweckbindung (Bindefrist):

- für Baumaßnahmen nach 25 Jahren,
- für Fahrzeuge ab 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht nach 15 Jahren,

Eine konkrete Aufstellung und Festlegung hierzu (Konzeption) findet sich im Abschn. 6 des Teiles D zur Risikoanalyse und zum Brandschutzbedarf.

9.3 Personal

Mit Stichtag vom 31.12.2015 wurden durch die einzelnen Ortsfeuerwehren nachfolgender Personalbestand zur Beachtung in der Fortschreibung bekannt gegeben (Angaben aus Abschn. 2.1 und 2.2 des Teiles B der Risikoanalyse (Anlage 1) gemeldet:

Ortsfeuerwehr	gesamt 2012	m	w	gesamt 2015	AGT	MA	VF	ZF	GF
Burgliebenau	19	23	4	27	10	8	0	0	2
Bündorf	13	13	0	13	6	2	0	0	2
Döllnitz	18	11	2	13	4	5	0	1	1
Dörstewitz	14	12	3	15	5	1	0	0	0
Ermlitz	21	27	6	33	8	11	0	2	2
Hohenweiden	15	14	4	18	5	14	0	1	4
Knapendorf	16	20	2	22	10	7	0	1	2
Korbetha	18	14	7	21	7	8	1	0	1
Lochau	26	20	13	33	14	29	2	2	3
Luppenau	19	11	2	13	8	12	1	1	0
Raßnitz	45	37	10	47	20	29	1	1	7
Röglitz	16	9	3	12	3	10	0	0	4
Schkopau	20	15	2	17	9	12	1	0	3
Wallendorf	18	15	3	18	6	6	1	0	3
gesamt	278	241	61	302	115	153	7	9	34

Für die Angabe zur täglichen Verfügbarkeit (Werktags von 06:00 bis 18:00 Uhr) gilt nachfolgende Darstellung:

	VF	ZF	GF	Ma	AGT	EK	gesamt
Burgliebenau	0	0	1	1	2	2	6
Bündorf	0	0	1	1	3	0	5
Döllnitz	0	0	0	0	0	4	4
Dörstewitz	0	0	0	1	1	2	4
Ermlitz	0	1	0	0	3	2	6
Hohenweiden	0	0	1	3	2	1	7
Knapendorf	0	0	0	0	1	3	4
Korbetha	0	0	0	0	1	1	2
Lochau	0	1	1	2	2	0	6
Luppenau	0	0	0	1	3	0	4
Raßnitz	1	0	1	2	4	0	8
Röglitz	0	0	1	1	1	0	3
Schkopau	1	0	1	2	2	0	6
Wallendorf	0	0	0	0	0	0	0
gesamt:	2	2	7	15	25	15	66

Auswertung der Jahresstatistiken 2011 – 2015.

Nach Auswertung der Jahresstatistiken 2011 – 2015 (Angaben aus Abschn. 1.1.1 des Teiles C der Risikoanalyse (Anlage 1) muss festgestellt werden, dass lediglich die Ortsfeuerwehren Hohenweiden, Lochau und Raßnitz noch über eine Tagesverfügbarkeit in Staffelstärke von 1/5/6 verfügen.

Die angeführten Zahlenangaben führen zu der Einschätzung, dass der Einsatz einer Löschgruppe (1/8/9) durch eine einzelne Ofw gegenüber den Angaben aus 2012 in keiner Ortsfeuerwehr mehr nachgewiesen werden kann.

Im Übrigen ist immer die Alarmierung aller im Einsatzabschnitt vorhandenen Feuerwehren erforderlich, zum Teil auch die der angrenzenden Feuerwehren aus dem Nachbarabschnitt, wie im Abschnitt 8.1 bereits dargestellt. Dies sollte sich in der Alarm- und Ausrückordnung (AAO) widerfinden.

Die Vorhaltung der erforderlichen PA-Geräteträger für die Einsatzabwicklung zum Standardszenario „kritischer Wohnungsbrand“ am Tag entspricht in **allen** Feuerwehren **nicht** den Vorgaben der FwDV 7 und damit auch nicht den Anforderungen gem. Rahmenkriterien zur Bedarfsplanerstellung. Ein Rettungseinsatz nach den Regelungen der FwDV 7, Rettungs- bzw. Angriffstrupp + Gestellung eines Sicherheitstrupps innerhalb von $t_{\text{Alarm}} \leq 12 \text{ min}$ ist prinzipiell nur möglich bei gleichzeitiger Alarmierung mehrerer Feuerwehren, unbeachtet der Einsatzabschnitte.

Unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung in den Feuerwehren ist ferner festzustellen, dass in den nachfolgend farblich gekennzeichneten Feuerwehren kurz- bzw. mittelfristig, d. h. in den nächsten 5-7 Jahren mit erheblichen Problemen hinsichtlich der personellen Absicherung der Einsatzbereitschaft zu rechnen ist.

Feuerwehr	Differenzierung nach Alter						Durchschnitt
	Aktive ¹⁾	bis 30	bis 40	bis 50	bis 60	bis 65	
Burgliebenau	27	9	3	2	9	2	40,92
Bündorf	13	3	2	6	2	0	38,23
Döllnitz	14	3	5	3	2	1	39,21
Dörstewitz	15	5	4	3	0	3	37,37
Ermlitz	34	10	15	3	4	2	37,29
Hohenweiden	17	6	4	5	2	0	35,59
Knapendorf	23	8	6	2	3	4	39,74
Korbetha	19	1	7	3	4	4	46,05
Lochau	36	15	9	9	3	0	33,07
Luppenau	13	5	1	6	0	1	37,69
Raßnitz	41	11	11	13	4	2	38,21
Röglitz	12	4	3	1	4	1	41,23
Schkopau	19	4	7	3	5	0	39,16
Wallendorf	17	4	3	5	2	3	44,14
in Summe	300	88	80	64	44	23	39,14

*Zahlenangaben in weitestgehender Annäherung zu den mitgeteilten statistischen Angaben

¹⁾ Um alle Funktionen rechnerisch rund um die Uhr besetzen zu können, sind mindesten 18 Mitglieder erforderlich!

Die Vorhaltung von ausreichend Kräften gem. § 2 Abs. 2 der MindAusrVO-FF, d. h. in Staffelstärke, ist dann nur noch in einfacher Anzahl möglich. Diese müsste für die Anerkennung der Leistungsfähigkeit nach den Rahmenkriterien zu jeder Tages- und Nachtzeit abgesichert sein. Ebenfalls noch mittelfristig (≥10 Jahre), ist auch in den farblich anders gekennzeichneten Feuerwehren, ohne kontinuierliche Übernahmen aus der Jugendfeuerwehr von Personalproblemen bei der Absicherung der Einsatzbereitschaft nach den Rahmenkriterien auszugehen.

Für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft am Tag ist die Zuordnung entsprechender Kräfte und Mittel aus den umgebenden Kommunen einsatztaktisch zu planen und vertraglich abzusichern, dies unbeachtet möglicher Hilfsfristen.

10 ERFORDERLICHE MASSNAHMEN

10.1 erforderliche materiell-technische Maßnahmen

Die Zusammenfassung der fahrzeugtechnischen Maßnahmen/Beschaffungen ist Bestandteil des Abschn. 6 vom Teil D der Risikoanalyse und des Brandschutzbedarfes (Anlage 1).

Hierzu ist festzustellen, dass die fahrzeugtechnische Ausrüstung der Feuerwehr zur Sicherstellung des Grundschatzes (Standardszenario Brand) bis auf die laufenden Ersatzbeschaffungsmaßnahmen als abgeschlossen betrachtet werden kann.

Als bisher unberücksichtigt und als Aufgabe zur Beschaffung stehend, ist die Ausstattung der Feuerwehren mit der Spezialtechnik für die technische Hilfeleistung bei Gefahrgutunfällen und zu den ABC-Einsätzen, wie unter Pos. 34 des Abschn. 6 des Teiles D der Anlage 1 angeführt.

Zur Absicherung der Aufgaben zur Gefahrenabwehr sind an den bestehenden Standorten nachfolgende Maßnahmen umzusetzen:

**Burgliebenau / Döllnitz / Dörstewitz / Ermlitz / Hohenweiden / Korbetha /
Lochau / Luppenau / Raßnitz / Röglitz / Schkopau**

- Austausch der Fahrzeug- und Gerätetechnik entsprechend den Abschreibungsfristen (laufende Ersatzbeschaffung)
- Vorhaltung von Gerätetechnik zur Technischen Hilfeleistung bei Gefahrgutereignissen (u. a. Schutzbekleidung, Messtechnik, Oelsperren, Behältertechnik, Umpumpeinrichtungen) u./o.
- Vorhaltung eines Gerätewagens – Gefahrgut oder GW-L 2 mit entsprechenden Beladungskomponenten in Abstimmung mit angrenzenden Gemeinden bzw. der Brandschutzdienststelle beim zuständigen Landkreis im Rahmen der überörtlichen Einsatzplanungen und Mittelbeschaffungen

Bündorf / Knapendorf / Wallendorf

- unter Beachtung der Ausführungen aus Abschn. 9.3 (demografische Entwicklung) ggf. Austausch der Fahrzeug- und Gerätetechnik entsprechend den Abschreibungsfristen (laufende Ersatzbeschaffung)

zur Beachtung:

Die fahrzeugtechnische Ausrüstung der Feuerwehr kann wie bereits angeführt bis auf die laufenden Ersatzbeschaffungsmaßnahmen als abgeschlossen betrachtet werden.

Voraussetzung: Die Bedingungen der Löschwasserversorgung in den Ortsteilen entsprechen den Erfordernissen des Arbeitsblattes W 405 des DVGW und ausreichende

Löschwasserentnahmestellen sind vorhanden (siehe hierzu Anlage 2), so dass nicht von einer Löschwasserförderung über eine lange Wegstrecke und damit von erhöhtem Kräfte- und Mittelaufwand im Zeitrahmen der Hilfsfrist von $t_{\text{Alarm}} + 12 \text{ min}$ ausgegangen werden muss.

Die Technik zur Verlegung von lange Wegestrecken in Einzelfällen ist vorhanden (GW-L2) und kann als abgeschlossen betrachtet werden.

An allen Standorten ist die Alarmierung über Funkmeldeempfänger bzw. Sirenenanlagen gegeben.

Die Ausstattung mit persönlicher Schutzausrüstung, die den Forderungen der Unfallkassen, der berufsgenossenschaftlichen Regelungen und der FwDV 500 entspricht, ist **nicht** abgeschlossen. Die Beschaffung dieser Ausrüstung für Einsatzkräfte, die z. B. in dem Gefährdungsbereich einer möglichen Stichflamme von Gefahrstoffen arbeiten müssen, ist im Sinne der Minderung von Gefahren an der Einsatzstelle und zur Einhaltung der Unfallvorschriften der Berufsgenossenschaften dringend angezeigt. Die Beschaffung einer ausreichenden Anzahl der entsprechenden persönlichen Schutzausrüstung ist in die folgende Haushaltplanung aufzunehmen.

Löschwasserversorgung:

Wie unter Abschnitt 5 aufgeführt, ist die Löschwasserversorgung über Hydranten des Trinkwassersystems nicht in allen Ortsteilen der Gemeinde flächenmäßig sichergestellt. Dazu sind in einzelnen Bebauungs-/Wohngebieten die zulässigen Entfernungen (Löschbereich nach Abschn. 6.3 des DVGW Arbeitsblatt W 405 ist 300 m) zu den möglichen Löschwasserentnahmestellen überschritten.

Hier ist auf der Grundlage des Wassersicherungsgesetzes und des Regelwerkes DVGW W 405 in den betroffenen Ortsteilen durch die Gemeinde zu prüfen, ob der Auf- und/ oder Umbau von offenen Löschwasserentnahmestellen (wie z. B. Teiche, Seen, Bäche, Flüsse) im Umkreis von 300 m zu den Bebauungen, zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung geeignet ist.

Die erforderlichen Löschwasserreserven müssen die unter Abschnitt 5 genannten Löschwassermengen des Grundschutzes für einen Zeitraum von 2 Stunden sowie einen Anteil für die natürliche Verdunstung beinhalten.

Kann dies nicht sichergestellt werden, sind in den betroffenen Bebauungsgebieten entweder nach DIN 14210 Löschwasserteiche oder DIN 14230 unterirdische Löschwasserbehälter (Zisterne, Saugbrunnen) herzustellen.

10.2 erforderliche personelle / organisatorische Maßnahmen

Unbeachtet der rechnerischen Grundlage aus Abschn. 9.3, verbunden mit Aussagen zur förmlichen Notwendigkeit von Maßnahmen zur Personalwerbung, muss festgestellt werden, dass die Maßnahmen zur personellen Absicherung der Feuerwehren seitens derer bzw. als Aufgabe der Verwaltung:

- Gewinnung von Bürgern zur Mitarbeit in der Feuerwehr
- Unterstützung der Arbeit der Kinder- und Jugendfeuerwehren mit dem Ziel der späteren Übernahme in die Einsatzabteilungen nicht ein- oder zurückgestellt werden darf.

Diese Maßnahmen sind als ein unbedingtes Handlungserfordernis zur Zukunftssicherung der Feuerwehren anzusehen.

Der vorhandene Bestand an Mitgliedern in den Einsatzabteilungen ist zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des flächendeckenden Brandschutzes in der Gemeinde Schkopau zwingend erforderlich.

Gemäß den erfassten Angaben aus dem Teil A der Risikoanalyse stehen der Gemeinde Schkopau für die Sicherung Ihrer Aufgabenwahrnehmung nach § 1 BrSchG, 14 bestehende Ortsfeuerwehren unterschiedlichster Einsatzfähigkeit zur Verfügung. Die unter den bereits angeführten Gründen geschaffene Struktur der Einsatzbereiche 1 - 5 entspricht den Anforderungen an eine zukünftige Feuerwehr in der Gemeinde. Diese Struktur muss aber unter Zugrundelegung der Vorgaben des MI zur Bedarfsplanerstellung auf der Basis von Eintreffzeiten, gebunden an die tägliche Verfügbarkeit der entsprechenden Kräfte sowie den festgestellten Einsatzbereichen gem. den Ziffern 2.5 des Teiles B der Anlage 1 weiterhin als nicht abschließend bewertet werden.

Die Aufgliederung der Einsatzbereiche ist unter Beachtung der Eintrefffristen (Erreichungsgrade) und der personellen Verfügbarkeit der Kräfte, werktags von 06:00 - 18:00 Uhr, fortzusetzen.

Ungeachtet dessen sind die Ausbildungspläne der einzelnen Feuerwehren in den jeweiligen Abschnitten auf gegenseitige Ersetz- bzw. Einsetzbarkeit auszurichten und in Übereinstimmung zu bringen.

Ein Schwerpunkt hinsichtlich zu veranlassender Maßnahmen, bildet die Aus- und Fortbildung von Einsatz- und Führungskräften mit spezieller Ausbildung wie Maschinisten, Einsatzkräfte für die Gefahrenabwehr in Folge von ABC-Einsätzen (FwDV 500) sowie die zum Führen von taktischen Einheiten einer Feuerwehr nach DV 100 notwendigen Gruppen- und Zugführer.

Für die Sicherstellung einer ausreichenden Qualifizierung des Führungspersonals für die Einsatzabwicklung bei Einsätzen mit den Führungsstufen B nach DV 100, Führen einer Feuerwehr als Einsatzabteilung sind die unter Abschn. 7 des Teiles D der Anlage 1 aufgeführten Maßnahmen umzusetzen.

11 BERICHTSWESEN

Zur wirksamen Steuerung des Entwicklungsprozesses sind regelmäßige Kontrollen über den Stand der Maßnahmen notwendig. Hier sollten der Gemeindeführer und die entsprechenden Verantwortlichen der Gemeindeverwaltung in regelmäßigen Abständen vor den Gemeinderäten der Gemeinde Schkopau zum Entwicklungsstand berichten. Empfohlen wird ein jährlicher Berichtszeitraum.

Das festgelegte Schutzziel ist Bestandteil des Berichtswesens. Um eine Vergleichbarkeit darzustellen, sind die jährlich zu erstellenden Statistiken im Bereich Feuerwehr sorgfältig zu führen und in Anlehnung an die Brandschutzbedarfsplanung auszuwerten.

12 FORTSCHREIBUNG

Die Grundlagen zur Erstellung eines Brandschutzbedarfsplanes verhalten sich dynamisch. Aus diesem Grund ist es notwendig, den Brandschutzbedarfsplan zu gegebener Zeit fortzuschreiben.

Dafür kann ein festgelegter Zeitrahmen definiert werden bzw. ist die Fortschreibung anlassbezogen zu veranlassen. Bei der Festlegung z. B. eines 5-jährigen Zeitraumes ist u. a. zu berücksichtigen, dass bestimmte Maßnahmen bis zu ihrem Wirksamwerden einen gewissen Vorlauf benötigen (z. B. Ausbildungs- und Baumaßnahmen). In Anbetracht der verwaltungstechnischen Abläufe sollte eine Fortschreibung immer azyklisch zur Haushaltsplanung erfolgen. Eine **zweijährige** Fortschreibung kann empfohlen werden, da beispielsweise Ausbildungs-, Beschaffungs- und Baumaßnahmen in dieser Zeit i.d.R. abgeschlossen sind und ihre Wirkung beobachtet werden kann.

Besondere Abweichungen, die während der regulären Laufzeit eines Brandschutzbedarfsplanes auftreten, werden mit den Kontrollen des Berichtswesens erkannt. Ggf. ist dann eine außerordentliche Fortschreibung durchzuführen.

12.1 wesentliche Änderungen

Der Begriff „wesentliche Änderungen“ sollte hier in Form einer Geringfügigkeitschwelle, ab der eine außerordentliche Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes durchzuführen ist, definiert werden.

Sollten durch unvorhergesehene Ereignisse (Mittelkürzungen oder -zuweisungen, Personalausfall, Schäden an Fahrzeugen oder Gebäuden, Änderungen in der Infrastruktur des betrachteten Gebietes o. ä.) die Ziele des Brandschutzbedarfsplanes wesentlich verfehlt werden, ist eine Fortschreibung durchzuführen.

Wesentliche Änderungen sind u. a.:

- wesentliche Nichteinhaltung des Erreichbarkeitsgrades;
- wesentliche Nichteinhaltung der Personal- und/oder materialbezogenen Mindesteinsatzstärke.

13 ANHÄNGE / ANLAGEN

- | | |
|----------|--|
| Anlage 1 | Formblatt zur Risikoanalyse und zur Ermittlung des Brand-schutzbedarfes |
| Anlage 2 | a) Angaben zur Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz

b) graphische Darstellung der flächenmäßigen Abdeckung einzelner Löschwasserentnahmestellen |
| Anlage 3 | Objekte der Brandsicherheitsschau der Gemeinde Schkopau durch den Landkreis Saalekreis |
| Anlage 4 | Funktionsstellen der Führungskräfte der FF Schkopau |
| Anlage 5 | Mitgliederübersicht Stand 31.12.2015 |
| Anlage 6 | Altersstruktur der einzelnen Ortsfeuerwehren |